

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR POSITIV GETESTETE PERSONEN

STAND 3. MAI 2022

1. Wann beginnt meine Absonderungspflicht?

Nach Kenntnisnahme eines positiven Schnell- oder PCR-Tests müssen Sie sich gemäß § 3 Abs. 1 Corona-Verordnung Absonderung (CoronaVO Absonderung) unverzüglich in Isolation begeben. Lediglich dann, wenn dies zum Schutz von Leben und Gesundheit, zur Durchführung einer angeordneten Testung oder aus sonstigen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist, dürfen Sie den Absonderungsort verlassen bzw. andere Personen diesen betreten.

2. Wann endet meine Absonderungspflicht?

- Die Absonderungspflicht endet für positiv getestete Personen (unabhängig von dem Auftreten etwaiger Symptome) fünf Tage nach dem Erstnachweis des Erregers (= Abstrichdatum), sofern seit 48 Stunden Symptommfreiheit besteht. Ansonsten endet die Absonderungspflicht spätestens nach 10 Tagen. Um den Absonderungsort wieder verlassen zu können, ist das Vorliegen eines negativen Testergebnisses nicht nötig.
- Ein weiteres positives PCR- oder Schnelltestergebnis begründet bis zum 15. Tag nach dem Erstnachweis des Erregers keine erneute Absonderungspflicht.
- Wurde die Infektion lediglich mittels Schnelltest nachgewiesen und weist ein zeitlich darauffolgender PCR-Test ein negatives Ergebnis auf, endet die Absonderungspflicht unmittelbar mit Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

Beispiel 1: Person X hat seit 03.05.2022 Symptome, ein Schnelltest am 04.05.2022 fällt positiv aus. Tag 1 der Absonderung ist der 05.05.2022. Tag 5 der Absonderung ist der 09.05.2022. Ist die Person X spätestens seit dem 08.05.2022 symptomfrei (48h), kann der Absonderungsort ab dem 10.05.2022 wieder verlassen werden. Die Absonderungspflicht endet spätestens mit Ablauf des 14.05.2022 (Tag 10).

Beispiel 2: Person X hat seit 03.05.2022 Symptome, ein Schnelltest am 04.05.2022 fällt positiv aus. Tag 1 der Absonderung ist der 05.05.2022. Am 06.05.2022 wurde eine PCR-Abstrichnahme veranlasst. Person X erfährt von dem negativen Ergebnis am 08.05.2022. Mit Erhalt des negativen PCR-Testergebnisses am 08.05.2022 endet die Pflicht zur Absonderung.

- Für positiv getestete Beschäftigte in **medizinisch-pflegerischen Einrichtungen** (i. S. d. § 20a Abs. 1 S. 1 IfSG) gilt ab dem Erstdnachweis des Erregers ein 15-tägiges berufliches Tätigkeitsverbot. Dieses endet jedoch vorzeitig mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses. Die Testung kann frühestens am ersten Tag nach dem Ende der Absonderungspflicht durchgeführt werden. Konnte ein PCR-Test einen zuvor positiv ausgefallenen Schnelltest widerlegen, gilt das berufliche Tätigkeitsverbot nicht.

3. Was gilt für meine Haushaltsangehörigen/Kontaktpersonen?

Personen, die engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, insbesondere mit dieser in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird für einen Zeitraum von 10 Tagen nach dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person empfohlen, Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren. Beim Auftreten von Symptomen sollten diese Personen ärztlichen Rat einholen und sich ggf. testen lassen.

4. Was gibt es noch zu beachten?

- Positiv getestete Personen gelten später nur dann als eine von COVID-19 genesene Person, wenn die Infektion mit dem Coronavirus mittels PCR-Test nachgewiesen wurde (vgl. § 22a Abs. 2 IfSG).
- Wenn Kinder in Ihrem Haushalt leben, die eine Schule oder Betreuungseinrichtung wie Kita/Kindergarten/Hort besuchen, sollte die Einrichtung über diesen und ggf. alle weiteren COVID-Fälle informiert werden. Geht eine haushaltsangehörige Person einer Tätigkeit im Gesundheits- bzw. Pflegebereich nach, durch die Kontakte zu vulnerablen Personen stattfinden, empfehlen wir ebenfalls dringend den Arbeitgeber über die im selben Haushalt lebende positiv getestete Person zu informieren.
- Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß § 7 CoronaVO Absonderung ordnungswidrig i. S. d. § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt, wer während seiner Absonderungszeit Besuch empfängt, den Absonderungsort verlässt, einer bestehenden Pflicht zur Absonderung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommt oder trotz eines beruflichen Tätigkeitsverbots die

untersagte Tätigkeit ausübt. Darüber hinaus sind weitere Sanktionen nach den Strafvorschriften des IfSG (§ 74ff) möglich.

Das Gesundheitsamt nimmt **nicht automatisch** mit Ihnen Kontakt auf. Sofern Sie weitere Fragen haben sollten, können Sie sich an den folgenden Stellen informieren:

- Homepage des Sozialministeriums: www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/
- Hotline des Landesgesundheitsamtes unter 0711 904-39555
- Hotline des Sozialministeriums (mehrsprachig) unter 0711 410-11160
- Corona-Hotline des Landkreises Heilbronn unter 07131 994-5012
(Erreichbarkeit: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und 13:30 bis 16 Uhr)